

Riga'scher Anzeigen

von

allerhand dem gemeinen Wesen nöthigen und nützlichen Sachen,

welche

mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung bekannt gemacht werden.

Montag, den 7. Juli 1847.

Publicationen.

Von der Quartier-Verwaltung werden alle Diejenigen, welche

- 1) die Beforgung der städtischen Gassenerleuchtung nebst Werkstellung aller bei selbiger vorkommenden Arbeiten, als Reparatur und fortwährende Instanderhaltung der Laternen, Leitern, Delgefäße zc., oder
 - 2) obige Erleuchtung allein, oder
 - 3) die obgedachten Arbeiten allein,
- pro 1847 zu übernehmen willens seyn sollten, desmittelst abermals aufgefordert, nach Einsicht der betreffenden Bedingungen und Stellung genügender Sicherheit, zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen am 9. Juli d. J., um 11 Uhr, bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Riga=Kathhaus, den 2. Juli 1847. 1

Demnach das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten U. Biene mann, als Vertreter des Nachlasses weiland Aeltesten und erblichen Ehrenbürgers Johann Martin Pander, verfügt hat, das dem ehemaligen Kirchspielsrichter Gustav von Buddenbrock gehörige, im Wendenschen Kreise belegene, Gut Alt- und Neu-Lasdohn sammt Appertinentien und Inventario wegen unterlassener ordnungsmäßigen Liquidation des vorigen Meistbotstillings in dreien Lorgen, am 22., 23. und 24. September d. J., und in dem etwa erforderlichen Peretorge am 25. September d. J., allhier unter nachfolgenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

- 1) daß der Meistbieter die gegenwärtigen, gleichwie die etwa erst künftig aufzuerlegenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs allein aus eigenen Mitteln, und ohne Abrechnung vom Kauffschillinge, trage;
 - 2) daß nur in Silberwährung, und zwar besonders auf das Gut und wieder besonders auf das Inventarium, wiewohl von jenem untrennbar, geboten werde;
 - 3) daß der Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- oder Repräsentationen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung des Gutes aber sich mit dem bisherigen Inhaber desselben für eigene Rechnung und Gefahr auseinander zu setzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotstillinge verlangen zu dürfen;
 - 4) daß, zur Vermeidung des abermaligen Verkaufes für Gefahr und Rechnung des Meistbieters, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, der Meistbotstilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages, mit Ausnahme des Capitals der Pfandbriefschuld, baar anher eingezahlt werde, da alsdann erst, jedoch für alleinige Kosten des Käufers, die Einweisung geschehen soll; endlich
 - 5) daß der Zuschlag sofort im dritten Lorge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, erfolgen soll;
- als wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit

gesellig zulässige Kaufliebhaber in den gesetzten Terminen zur gewöhnlichen Sessionszeit sich allhier bei dem Hofgerichte einfinden, und Bot auch Ueberbot verlaublichen mögen.

Signatum im Kaiserl. Livl. Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 19. Juni 1847.

Im Namen und von wegen des Livländischen Hofgerichts:

(L. S.)

A. v. Löwis,

stellvertretender Präsident.

Nr. 1684.

E. v. Tiesenhäusen,

Secr. 2

Demnach das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Herrn Collegien-Raths Nicolai Trambisky, verfügt hat, die dem Russischen Edelmann Alexander Golejewsky gehörigen Güter Karrasky und Schwarzhof sammt Appertinentien und Inventarien, zur Befriedigung Herrn Impetrantens für eine Forderung von 1600 Rbln. S.=M. sammt Renten und Kosten, in dreien Torgen, am 18., 19. und 22. September d. J., und in dem etwa erforderlichen Peretorge am 23. September d. J., unter nachfolgenden Bedingungen hieselbst zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

- 1) daß der Meistbieter die gegenwärtigen, gleichwie die etwa erst künftig aufzuerlegenden Kronsgeldern und sonstigen Kosten des Kaufs allein, aus eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Meistbotschillinge, trage;
- 2) daß nur in Silberwährung, und zwar besonders auf ein jedes Gut, und wieder besonders auf dessen Inventarium, wiewohl vom Gute untrennbar, geboten werde;
- 3) daß der Käufer die Güter nebst Appertinentien und Inventarien in dem zur Zeit des Aushots befindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Repräsentationen von der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber derselben, für eigene Gefahr und Rechnung, auseinander zu setzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge verlangen zu dürfen;
- 4) daß, zur Vermeidung des abermaligen Verkaufes für Gefahr und Rechnung des Meistbieters, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, der Meistbotschilling aber, mit Ausnahme der von ihm zu übernehmenden Pfand-

briefschuldb, binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages baar anher eingezahlt werde, da alsdann erst, jedoch für alleinige Kosten des Meistbieters, die Einweisung der Güter geschehen soll; endlich

- 5) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, erfolgen soll;

als wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit gesellig zulässige Liebhaber in den benannten Terminen zur gewöhnlichen Sessionszeit sich hieselbst beim Hofgerichte einfinden, und Bot auch Ueberbot verlaublichen mögen.

Signatum im Kaiserl. Livl. Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 20. Juni 1847.

Im Namen und von wegen des Livländischen Hofgerichts:

(L.S.)

A. v. Löwis,

stellvertretender Präsident.

Nr. 1702.

E. v. Tiesenhäusen,

Secretair. 2

Demnach zufolge anher ergangenen Befehls eines Erlauchten Kaiserlichen Livl. Hofgerichts d. d. 14. Mai c., sub 1250, wegen executiver Beitreibung eines Kronsgeld- und Unkostenrückstandes von sechszig Rubeln sechsunddreißig und einem halben Kopeken Silbermünze aus dem Vermögen der Erben des verstorbenen Carl Gotthard Jacobsen, der Rath der Stadt Werro verfügt hat, in Ermangelung anderer Executionsobjecte das den gedachten Erben gehörige, in der Stadt Werro sub Nrs. 15 und 87 belegene, steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien in dreien Torgen, am 15., 18. und 22. September d. J., und in dem etwa erforderlichen Peretorge am 25. September 1847, unter den in terminis licitationis zu eröffnenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen; als wird solches Liebhabern mit der Aufforderung desmittelfst bekannt gemacht, in den benannten Terminen auf dem hiesigen Rathhause, vormittags um 12 Uhr, zur Verlaublichung von Bot und resp. Ueberbot sich einzufinden.

Werro-Rathhaus, den 20. Juni 1847.

Im Namen und von wegen des Werroschen Raths:

Bürgermeister G. Stein.

Nr. 615.

J. Wittkowsky, Secr. 3

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hier selbst von dem Rigaschen Kaufmann Carl Heinrich Meinsen, im Namen sämtlicher Erben des verstorbenen emeritirten Rigaschen Bürgermeisters und Ritters Carl Gotthard Meinsen, sowie von der verwittweten Rentdantin Henriette von Broecker, geb. Krueger, und dem Professor, Herrn Etatsrath und Ritter Dr. E. G. von Broecker, als Vormündern der unmündigen Kinder des verstorbenen Rentdanten, Collegien-Secretairen Carl Harald von Broecker, nachgesucht worden, daß ein Proclam:

- 1) ad convocandos creditores des weiland emeritirten Rigaschen Bürgermeisters und Ritters Carl Gotthard Meinsen, und
- 2) ad convocandos creditores des weiland Rentdanten, Collegien-Secretairs Carl Harald von Broecker,

erlassen werden möge; als hat das Livl. Hofgericht, den Gesuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die genannten Verstorbenen, modo deren Nachlassenschaften, als Gläubiger aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, obrichterlich aufzufordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Niemand weiter gehört, sondern jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Signatum im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 3. Juli 1847.

Im Namen und von wegen des Livländischen Hofgerichts:

(L. S.)

A. v. Löwis,

stellvertretender Präsident.

Nr. 1800. A. v. Tiesenhäusen, Actuar. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hier selbst von dem dimittirten Herrn Garde-Artillerie-Obristen Carl Johann Frentag von Loringhaven nachgesucht worden, daß in Betreff des in der Provinz Desel belegenen Gutes Pajamois mit Appertinentien und Inventarium, — welches Gut Herrn Supplicanten, zufolge eines mit dem Herrn Landrichter, Hofrath und Ritter Friedrich von Burhoevden am 14. August 1846 abgeschlossenen und am 11. März 1847 corroborirten Kaufcontracts, mit Inbegriff des Inventariums für die Summe von 36,000 Rbln. S.=M. eigenthümlich übertragen und zugeschrieben worden ist — ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Pajamois mit Appertinentien und Inventarium, oder etwa Einwendungen wider dessen geschene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, obrichterlich aufzufordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern das Gut Pajamois sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Herrn Garde-Artillerie-Obristen und Ritter Carl Johann Frentag von Loringhaven erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Signatum im Livländischen Hofgerichte auf Schlosse zu Riga, am 9. Juni 1847.

Im Namen und von wegen des Livländischen Hofgerichts:

Landrath R. J. L. Samson,
loco praesidis.

Nr. 1520.

A. v. Tiesenhäusen,

Actuar. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen etc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hier selbst von dem Hrn. Hofrath Gottlieb Ferdinand Kymmel nachgesucht worden, daß in Betreff des im Dorpat'schen Kreise belegenen Gutes Megel sammt Appertinentien und Inventarien — welches Gut Herrn Supplicanten, zufolge eines zwischen den sämmtlichen Erben des verstorbenen Christian Gottlieb Kymmel am 1. September 1841 abgeschlossenen und am 22. September 1841 corroborirten Erbtheilungs-transactes und resp. Pfandcessions-Contractes, mit Inbegriff des Inventarii für die Summe von 28,600 Rbln. S. M. pfandweise bis zum 29. December 1881 übertragen und zugeschrieben worden ist — ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Megel sammt Appertinentien und Inventarium, oder etwa Einwendungen wider den genannten Erbtheilungs-transact und die dadurch geschene, vorstehend angegebene, Pfandübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Secretairen Carl Ludwig Schulz wegen eines auf dieses Gut zu seinem Besten ingrossirten Capitals von 7500 Rbln. S. M., obrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht gehört, sondern das Gut Megel sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Hofrath Gottlieb Ferdinand Kymmel pfandweise adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Signatum im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 12. Juni 1847.

Im Namen und von wegen des Livländischen Hofgerichts:

A. v. Löwis, stellvertretender Präsident.
Nr. 1601. A. v. Tiesenhäusen, Actuar. 2

Mitteltst dieses von Einem Wohlledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamat's werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Fabrikhabers Heinrich Eduard Smit, sowie dessen unter der Firma Ed. Smit auf Algezem bei Riga bestandenen Fabrik-Etablissements, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 21. December d. J., sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls sie, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Publicatum Riga, den 21. Juni 1847. 1

Mitteltst dieses von Einem Wohlledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamat's werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Einwohners und Gastgebers Andreas Gange irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 21. December 1847, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls sie, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto für präcludirt erachtet werden sollen.

Publicatum Riga, den 21. Juni 1847. 1

Mitteltst dieses von Einem Wohlledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen proclamat's ad convocandos creditores der bis zum Schluß des verfloßenen 1846. Jahres hier selbst unter der Firma J. A. Kaul bestandenene Handlung, werden von dem Vogtreilichen Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche aus irgend einem

Grunde an besagte, bis zum Schluß des Jahres 1846 hier selbst unter der Firma J. U. Kaul bestandene, Handlung irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, sub poena praeclusi et perpetui silentii angewiesen, sich mit selbigen Ansprüchen und Anforderungen unter Beibringung gehöriger Belege innerhalb sechs Monaten a dato, spätestens bis zum 30. November 1847, entweder in Person oder durch rechtmäßig Bevollmächtigte beim Vogteilichen Gerichte zu melden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie nach Ablauf solcher präclusivischer Meldungsfrist durchaus nicht weiter mit ihnen, an genannte Handlung J. U. Kaul etwa zu formirenden, Ansprüchen gehört und admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Riga-Vogtei-Gericht, den 30. Mai 1847.

Nr. 123.

1

Demnach von Einem Wohlledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum

1) des Uhrmachers Alexander Birfle,
2) des ehemaligen Gold- und Silberarbeiters Franz Kahl,
3) des hiesigen Kaufmanns Johann Carl Langschner und dessen unter der Firma Joh. E. Lehmann bestandenen Handlung, nachgegeben worden; als werden von dem Vogteilichen Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche irgend welche Ansprüche oder Anforderungen an vorgenannte Personen und deren Concurssmassen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen und Anforderungen sub poena praeclusi innerhalb sechs Monaten a dato, spätestens bis zum 30. November 1847, bei diesem Vogteilichen Gerichte rechts- gehörig zu melden und anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen und Forderungen an vorerwähnte Concurssmassen für immer präcludirt seyn soll. Zugleich werden debitores dieser Concurssmassen, und alle Diejenigen, welche zu denselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimli-

chung und unrechtmäßige Auslieferung festgesetzten Strafe resp. des doppelten und eigenen Erfasses, hiermit angewiesen, innerhalb derselben vorgesezten Frist bei diesem Vogteigerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dasselbe nirgend anders wohin als an diese Behörde einzuliefern.

Riga-Vogtei-Gericht, den 30. Mai 1847.

Nr. 122.

2

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga den Kindern und Erben des weiland Herrn Bürgermeisters, Ritters Carl Gotthard Meingen ein Proclama zur Mortification der beiden auf den dem Erblasser der Impetranten gehörig gewesenen, im zweiten Quartier der Petersburger Vorstadt an der Alexanderstraße sub Nrs. 241 und 242 der Polizei, und Nrs. 72 und 73 der vorstädtischen Brand-Assurationskasse belegenen Wohnhäusern annoch ingrossirt stehenden, wiewohl längst bezahlten Obligationen, nämlich

1) der zum Besten der Margarethe Elisabeth Orford über das Capital von 1250 Rthlr. Alb. am 1. Juli 1845 ausgestellt und am 16. September 1805 öffentlich bewahrten, und
2) der am 16. November 1807 zum Besten des Friedrich Wilhelm Gruber über 300 Rthlr. Alb. ausgestellt, den 4. Juni 1809 öffentlich bewahrten Obligation,

nachgegeben worden ist; so werden alle Diejenigen, welche an diese beiden Schulddocumente irgend welche Ansprüche annoch machen zu dürfen vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato, und spätestens bis zum 7. December d. J., entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte bei diesem Landvogteigerichte zu melden, widrigenfalls, nach Ablauf dieser peremptorischen Frist, auf sie weiter nicht wird Rücksicht genommen, die in Rede stehenden beiden Obligationen aber, wie gebeten, werden mortificirt und deren Ergrossation wird nachgegeben werden.

So geschehen zu Riga im Landvogteigerichte, den 7. Juni 1847.

1

Mittelft dieses von Einem Wohlblehen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga — auf Ansuchen der hiesigen Kaufleute Ludwig Carl Tatter und Georg Stumberg, welche, ihrer Anzeige nach, ihre bisherige Societät als Theilnehmer der hiesigen Handlung Tatter & Stumberg aufzulösen gesonnen — nachgegebenen proclamatis ad convocandos creditores der genannten hiesigen Handlung Tatter & Stumberg, werden von dem Vogteilichen Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an besagte Handlung Tatter & Stumberg irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, sub poena praeclusi et perpetui silentii angewiesen, sich mit selbigen Ansprüchen und Anforderungen unter Beibringung gehöriger Belege innerhalb sechs Monaten a dato, spätestens bis zum 20. December 1847, entweder in Person oder durch rechtsgiltig Bevollmächtigte beim Vogteilichen Gerichte zu melden, unter der Verwarnung, daß sie nach Ablauf solcher präclusivischer Meldungsfrist durchaus nicht weiter mit ihren, angeannte Handlung Tatter & Stumberg zu formirenden, Ansprüchen gehört und admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Riga-Vogteigericht, den 20. Juni 1847.

Nr. 129.

2

Wir Landrichter und Assessoren eines Kaiserlichen Rigaischen Landgerichts citiren, heischen und laden hierdurch und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams zum ersten, andern und dritten Male, mithin allendlich und peremptorie, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland erblichen Ehrenbürgers Carl Georg Erichson irgend eine gegründete Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, also und dergestalt edictaliter, daß selbige schuldig und gehalten seyn sollen, mit solchen ihren Ansprüchen binnen sechs Monaten von heute ab allhier entweder persönlich, oder durch rechtsgiltige Bevollmächtigte, sich zu melden, ihre Anforderungen gehörig zu documentiren und das fernere Rechtliche entweder in Person oder per mandatarium legitimatum et plene instructum allhier abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf obgedachter peremptorischen Frist und der darauf

noch folgenden beiden Uclamations-Termine von 14 zu 14 Tagen der fernere aditus präcludirt und schlechterdings Niemand weiter mit irgend einer Ansprache admittirt werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wider die Mortification des verlorenen Talon pro April 1847 zum Livländischen Pfandbrieife Lettischen Districts, sub Nos. 1^o 2^o 6, groß 1000 Rthlr. Alberts, irgend eine gegründete Einsprache formiren zu können vermeinen sollten, hiermit peremptorie angewiesen, binnen sechs Monaten von heute ab und den nachfolgenden beiden Uclamationen von 14 zu 14 Tagen ihre Einwendungen hier selbst gehörig zu documentiren, widrigenfalls dieselben damit nicht, ferner zugelassen werden sollen, sondern über die erbetene Mortification das Rechtliche statuirrt werden wird. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Signatum im Kaiserl. Rigaischen Landgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 2. Juli 1847.

Im Namen und von wegen eines Kais.
Rigaischen Landgerichts:

(L.S.) Baron Ungern von Sternberg,
Landrichter.

Nr. 1377.

Fabricius, Secr. 3

Bekanntmachung.

Der Damen-Schuhmachermeister Georg Bopkewitz aus Wilna, im Jahrmarkt in der steinernen Bude Nr. 22, bezieht zum ersten Male den hiesigen Jahrmarkt und empfiehlt seine solide verfertigte Arbeit zu den billigsten Preisen.

Immobil, das zu verkaufen.

Eine geräumige Scheune, besonders zum Aufbewahren von Saatonnen sich eignend, verkauft billig
Welshien.

Auction.

Auf Verfügung eines Eblen Waisengerichts soll Mittwoch, am 9. Juli d. J., mittags um 12 Uhr, ein zum Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Fabrik-Inhabers Heinrich Eduard Smit gehöriges, gutes Fahr-Pferd vor dem

am Markte belegenen Sadowsky'schen Hause gegen gleich baare Bezahlung in Silbermünze öffentlich versteigert werden; als welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Zu vermietthen.

In dem v. Richterschen Hause, in der Petersburg'schen Vorstadt in der Alexanderstraße, sind mehre größere Wohnungen mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, Ställen und Remisen zu vermietthen, und am 1. August zu beziehen. *

Eine Wohnung von zwei Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, im Anfang Septembers zu beziehen, sowie auch zwei einzelne Zimmer für Unverheirathete, vermietthet unweit der Reformirten Kirche in der Peitaugasse Nr. 207
F. Krisch.

Einen großen Speicherraum zu Flachspacken, sowie mehre Böden zu Saat oder Getraide, vermietthet
J. Poorten, Kalkgasse.

Eine Wohnung mit Wirthschaftsbequemlichkeiten vermietthet
Welsien.

Im Han'schen Hause, große Sänderstraße, sind ein Stall, Wagenremise, Heuboden und Kutscherkammer mit Beheizung zu vermietthen. Das Nähere ist daselbst eine Treppe hoch zu erfahren. *

Eine freundliche Wohnung von zwei zusammenhängenden Zimmern für Unverheirathete sogleich, und die Beletage zu Ende Juli, sind zu vermietthen im Schumacher'schen Hause. 1.

Die zweite Etage meines Hauses ist zu vermietthen und kann gleich bezogen werden.

Brauser,

Schloßstraße Nr. 42. 1.

Einen unter seinem Hause in der Steegergasse sub Nr. 299 belegenen Keller vermietthet
W. Graß. 1

Mehre Böden und ein Salzkeller ist zu vermietthen in der St. Johannis-Gildestraße. Das Nähere bei dem Dekonom. 1

Eine Wohnung von vier Zimmern ist in der Petersburger Vorstadt, Schulengasse Nr. 349, zu vermietthen. Das Nähere zu erfragen beim Buchhalter Tallberg auf dem Zolle. *

Mieth-Gesuche.

Eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern in einer gelegenen Straße in der Stadt wird verlangt. Näheres im Erkundigungs-Büreau.

Zum September wird eine Wohnung von 3 bis 4 Zimmern mit Wirthschaftsbequemlichkeiten gesucht. Das Nähere in der Müllerschen Buchdruckerei.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Vemter, nach dem Marktpreise:

2½ Pud grob Roggenmehl 2 R. 36 Kop. 2½ Pud gebeutelt Roggenmehl 3 R. 30 K. 2½ Pud gebeutelt
Waizenmehl 4 R. 25 K. S. M.

Für die Monate Juli und August des Jahres 1847.

- | | | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|------------|----------|
| 1) Von grobem Roggenmehl: | Ein 2½ Kopelen-Brod soll wiegen | 1 Pfd. 15 | Solotnik |
| | = 5 | = = = = | 2 = 30 |
| | = 7½ | = = = = | 3 = 45 |
| 2) Von gebeuteltem Roggenmehl: | Ein 2½ Kop. Brod soll wiegen | — Pfd. 59 | = |
| | = 5 | = = = = | 1 = 22 |
| 3) Gesottenes Süßfauerbrod: | Ein 5 Kopelen-Brod soll wiegen | 1 Pfd. 13 | = |
| | = 7½ | = = = = | 1 = 67 |
| | = 15 | = = = = | 3 = 38 |
| 4) Von gebeuteltem Waizenmehl: | Ein 1½ Kop. Franzbrod soll wiegen | — Pfd. 22¼ | = |
| | = ½ Kop. Weggenkringel | = — = 7½ | = |

Nach der Verordnung müssen alle Brodsorten, die Kringel ausgenommen, mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens der Bäcker versehen seyn. Gegeben Riga-Kathhaus, den 5. Juli 1847.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln am 4. Juli.

pr. Last		pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud		Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.			
Waizen à 16 Tschetw.	—	Reinhanf	29 $\frac{1}{2}$ 29 $\frac{1}{2}$	Seifentalg	—	Amsterdam 36 R.	—	G. S. C.	pr. 1 Rubl Silber.
Gerste à 16 " 108		Auschußhanf	28 28 $\frac{1}{2}$	Seife	—	" 65 " —			
Roggen à 15 " 117		Papshanf	27 $\frac{1}{2}$ 27 $\frac{1}{2}$	Hanföl	35	" 90 " 194 $\frac{1}{2}$			
Hafer.. à 20 " —		" schwarzer	24 $\frac{1}{2}$ 26 $\frac{1}{2}$	Leinöl	35	Hamburg 36 " —		G. Bco.	
Gr. Roggenm. pr. 100 Pf. 2 $\frac{3}{4}$ 2 $\frac{3}{4}$		Tors	15 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$	Wachs	—	" 65 " —			
pr. Tschetwerit		Drujaner Reinhanf ..	—	Stangen-Eisen	—	" 90 " 34 $\frac{1}{2}$			
Gebeuteltes " —		" Papshanf ..	—	Neshinscher Tabak ..	—	London 90 " —		Pce. St.	
Waizenmehl pr. 100 Pf. 4 4 $\frac{1}{2}$		" Tors	—	Pottasche, blaue.....	—	Paris..... 90 " 410		Centim.	
Buchwaizen-Grüße .. —		Mariemb. Flachs	38	" weiße	—	ein neuer Holl. Ducaten —		Kop. S.	
Hafergrüße		" geschnit.	—	Bettfedern.....	50 90	5 pSt. Insc. in Silber 1. u. 2. S.		107 $\frac{1}{2}$	
Gerstengrüße	2 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$	" Risten.. ..	—	pr. Pud		5 pSt. " " 3. u. 4. S.		102	
Erbsen	—	Tiefenh. u. Druj. Kron	35	Talglichte	—	4 pSt. " " Hope ...		—	
Eäeleinsaat pr. Tonne	—	" geschn.	31	Wachslichte	—	4 pSt. " " Stieglig		93	
pr. Tschetwert		" Risten	26	Zucker, Rafinade	—	Livl. Pfandbriefe		101 $\frac{1}{2}$	
Thurmsaat	—	Hofs-Dreiband	33	" Melis	—	" Stieglig....		—	
Schlagsaat	8 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$	Livland. "	—	Sycup	—	Kurl. Pfandbriefe, kündbare ..		101	
Hanfsaat	4 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$	Flachsheede	18 $\frac{1}{2}$ 17 $\frac{1}{2}$	Ein Faß Branntwein	—	" auf Termin		100	
Ein Pud Butter	4 4 $\frac{1}{2}$	Lichttalg, gelber.....	40	Brand am Thor....	11	Chfl. "		100	
Ein Pud Heu	20 R.	" weißer	—	"	15 $\frac{1}{2}$	" Stieglig...		99	